

75. 1. Ist der Inhalt der Aussage eines vor dem Berufungsgericht vernommenen Zeugen in dem Berufungsurteil wiederzugeben, wenn die Aussage nicht in die Sitzungsniederschrift aufgenommen ist?

2. Ist für die Feststellung, daß das Vorliegen einer Gefälligkeitssfahrt vertragliche Haftung ausschließt, die Prüfung des Einzelfalles zu entbehren?

3. Besteht ein Rechtsatz, daß im Falle einer Gefälligkeitssfahrt nur für grobes Verschulden des Wagenführers gehaftet wird?

4. Welche rechtliche Bedeutung hat der Umstand, daß in einem Kraftwagen ein Schild des Inhalts angebracht wird „Sie fahren in diesem Wagen auf eigene Gefahr“?

RPD. §§ 161, 286, 313 Abs. 1 Nr. 3. BGB. § 305. RFG. §§ 7, 8.

VI. Zivilsenat. Urte. v. 22. November 1934 i. G. W. (R.) w. G. u. Gen. (Bell.). VI 288/34.

- I. Landgericht Bonn.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Am 5. August 1931 Nachmittags gegen 6 Uhr fuhr der Erstbeklagte G. mit einem Kraftwagen der Zweitbeklagten, einer Maschinenfabrik AG., von S. nach E. Bei der Einfahrt in E. geriet der Wagen ins Schleudern. Die Straße war naß, da kurz vorher ein Gewitter niedergegangen war. G. konnte den Wagen nicht mehr auffangen; bei seinem Versuch, das zu tun, drehte sich der Wagen um 180° und fuhr einen auf dem Bürgersteig stehenden Baum an. Die auf dem Wagen mitfahrende Ehefrau des Klägers erlitt einen Bruch des linken Unterarms, der nicht ausheilte. Der Kläger verlangte zum Teil mit der Leistungs-, zum Teil mit der Feststellungs- klage Ersatz der Heilungskosten, Ersatz für die ihm in seinem Hauswesen und in seinem Gewerbe entgehenden Dienste seiner Ehefrau und ein angemessenes Schmerzensgeld. In der Berufungsinstanz stellte der Kläger nur den Feststellungsantrag, da ihm nur bei dieser Beschränkung die Bewilligung des Armenrechts in Aussicht gestellt wurde. Er unterlag in beiden Rechtszügen. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe.

Die Revision ist sowohl aus verfahrensrechtlichen als auch aus sachlich-rechtlichen Gründen gerechtfertigt. Das Berufungsgericht führt zur Haftung der verklagten Aktiengesellschaft aus: Eine solche sei schon deshalb nicht gegeben, weil keine vertraglichen Beziehungen zwischen der Verletzten und der Aktiengesellschaft beständen, die von der Mitfahrt keine Kenntnis gehabt habe. Es sei zwar auch ein die Aktiengesellschaft bindender Vertragsschluß durch G. denkbar; aber diesem habe nach der Bekundung des Zeugen E. die Berechtigung zu einem solchen Vertragsschluß gefehlt. Hieran knüpft sich die erste Revisionsrüge. Nach Abschluß der Verhandlung und der Beweisaufnahme vor dem Einzelrichter und nach Auseraumung des Verhandlungstermins vor dem Senat hat der Vorsitzende am 4. April 1934 verfügt, daß die „3 Zeugen Bl. 57“ zum Verhandlungstermin vom 12. April zu laden seien. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat darauf in einer an das Berufungsgericht gerichteten Eingabe vom 7. April das Bedenken erhoben, daß Zeugen nicht geladen werden könnten, ohne daß den Parteien Kenntnis davon gegeben würde, welche Zeugen und worüber sie gehört werden sollten.

Darauf ist die Antwort vom 10. April ergangen, daß anscheinend versehenlich die Namen der Zeugen nicht mitgeteilt seien; es handle sich um die von der Zweitbelegten zur Führung des Entlastungsbeweises aus § 831 BGB. benannten Zeugen. Einer der Zeugen sei nach Mitteilung der Zweitbelegten gestorben; als Ersatz sei der Werkarchitekt E. angegeben; dieser sei, die Zustimmung des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vorausgesetzt, geladen worden. In dem Verhandlungstermin ist dann der Beschluß verkündet, die anwesenden drei Zeugen E., R. und S. über die Persönlichkeit des Beklagten G., insbesondere seine Stellung bei der Zweitbelegten, seine Vorbildung in Autosachen und die Beaufsichtigung, die über ihn ausgeübt worden ist, zu vernehmen. Der Zeuge E. ist zur Person vernommen worden; sodann heißt es in der Niederschrift: „Der Zeuge bekundete zur Sache“. Im Tatbestand des angefochtenen Urteils, in dem im übrigen neben der Wiedergabe der Anträge lebiglich auf das landgerichtliche Urteil und die vorgelegten Schriftsätze Bezug genommen wird, heißt es, daß auf das in der Verhandlungsniederschrift vom 23. Februar 1934 und in dem Gutachten E. vom 4. Januar 1934 niedergelegte Ergebnis der durch Beschluß vom 24. November 1933 angeordneten Beweisaufnahme verwiesen werde. Der Inhalt der Aussage des Zeugen E. ist hiernach weder in dem Tatbestand noch in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils wiedergegeben. Das ist gesetzwidrig.

Zwar konnte hier die Feststellung der Zeugenaussage in der Sitzungsniederschrift unterbleiben, da die Vernehmung vor dem Prozeßgericht erfolgte und das Endurteil der Berufung nicht unterlag (§ 161 ZPO.). In einem solchen Falle ist nach feststehender Rechtsprechung die Wiedergabe des Inhalts der Zeugenaussage im Urteil unerlässlich. Das folgt nicht nur aus § 313 Abs. 1 Nr. 3 ZPO., wonach das Urteil eine Darstellung des Sachstandes enthalten muß, zu dessen wesentlichen Bestandteilen das Ergebnis einer Beweisaufnahme gehört; wenn das regelmäßig durch die Bezugnahme auf die Niederschriften über die Beweisaufnahme geschieht, so besteht eben die Möglichkeit dazu nicht, wenn eine Urkunde nicht vorhanden ist, an die sich der Tatbestand anschließen könnte. Auch § 286 ZPO. setzt voraus, daß das Ergebnis der Beweisaufnahme attestkundig gemacht ist; die Unterlagen, aus denen die richterliche Überzeugung

von der Wahrheit oder Unwahrheit einer tatsächlichen Behauptung geschöpft wird, müssen ersichtlich sein, wenn eine Feststellung darauf begründet werden soll. Die Scheidung ist um so notwendiger, als den Parteien in § 320 ZPO. das Recht gegeben ist, eine Berichtigung des Tatbestandes herbeizuführen; das Bedürfnis hierzu kann sich auch dann herausstellen, wenn das Ergebnis der Beweisaufnahme außerhalb des Urteils nicht niedergelegt ist und das von dem Gericht seiner Entscheidung zugrundegelegte Beweisergebnis beanstandet wird. Schließlich kann aber unter Umständen die sachlich-rechtliche Nachprüfung des Urteils durch das Revisionsgericht die Notwendigkeit ergeben, auf die in einer Zeugenaussage enthaltene Unterlage der Entscheidung zurückzugehen. Wenn das Berufungsgericht aus der Beweisaufnahme eine rechtliche Schlussfolgerung insbesondere nach der negativen Seite gezogen hat, kann dem Revisionsgericht je nach den Umständen die Möglichkeit entzogen sein, zu prüfen, ob dem Berufungsgericht ein Rechtsirrtum bei der Schlussfolgerung unterlaufen ist; dann bleibt die Möglichkeit eines Rechtsirrtums des Berufungsgerichts offen. Das zeigt sich auch im vorliegenden Fall, wo das Berufungsgericht ohne Darlegung des Inhalts der Zeugenaussage ausführt, nach der Befundung des Zeugen habe dem Beklagten G. die Berechtigung gefehlt, für die verklagte Aktiengesellschaft einen Vertrag über die Beförderung der Ehefrau des Klägers zu schließen. Nach alledem muß das Berufungsgericht das Ergebnis der Beweisaufnahme in das Urteil aufnehmen, wenn es nicht in der gerichtlichen Niederschrift festgelegt worden ist. Das entspricht auch der Übung der Oberlandesgerichte. Daß das Berufungsgericht das Ergebnis der Beweisaufnahme von deren Beurteilung sondert und es in den Tatbestand aufnimmt, ist zwar nicht unbedingt erforderlich, jedoch schon unter dem Gesichtspunkt der eigenen Kontrolle des Berufungsgerichts bei seiner Urteilsfindung unbedenklich vorzuziehen. Damit ist aber eine Wiedergabe des Beweisergebnisses in den Entscheidungsgründen nicht ausgeschlossen. Aus der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts sei verwiesen auf 5RR. 1929 Nr. 251; SeuffArch. Bd. 88 Nr. 91, Bd. 59 Nr. 18, Bd. 50 Nr. 46; RGZ. Bd. 17 S. 348, Bd. 14 S. 381; RGUrt. vom 23. März 1932 VIII 29/32; vgl. Stein-Jonas ZPO. Erl. zu § 161. Durch die neueste Gesetzgebung ist hieran nichts geändert; man könnte eher annehmen, daß die zum Zwecke der Prozeßbeschleunigung

erfolgte Erleichterung der Beweisordnung und Beweiserhebung (§ 272b, § 357a ZPO.) die Festlegung des Beweisergebnisses für die Parteien und für die Ausmittlung der wirklichen Rechtslage um so notwendiger erscheinen läßt.

Das Berufungsgericht fügt seiner Erörterung über die vertragliche Haftung der Aktiengesellschaft die Bemerkung hinzu, daß es sich um eine unentgeltliche Gefälligkeitsfahrt gehandelt habe. Eine solche Fahrt braucht nicht unter allen Umständen ein Vertragsverhältnis auszuschließen; eine Gefälligkeit kann sowohl mit entgeltlicher als auch mit unentgeltlicher Beförderung verbunden werden; ob durch die Unentgeltlichkeit ein Vertragsverhältnis ausgeschlossen wird, hängt von der Würdigung der Umstände des einzelnen Falles ab. Die Prüfung, ob ein bestimmter tatsächlicher Vorgang Rechtscharakter annimmt oder außerhalb des Rechtsbodens verbleibt, kann nicht entbehrt werden (RGUrt. vom 25. Oktober 1934 VI 178/34). Wenn in einzelnen Entscheidungen die Vertragshaftung im Falle einer Gefälligkeitsfahrt abgelehnt worden ist (RGZ. Bd. 141 S. 262; JW. 1932 S. 2025 Nr. 12 Abs. 1 u. a.), so ergab sich das aus der jeweiligen Sachlage.

Das Berufungsgericht führt weiter aus, daß eine Gefälligkeitsfahrt nicht ohne weiteres jede Haftung des Führers ausschließe, sondern ihn nur von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit befreie, es sei denn, daß aus besonderen Umständen auch die Ausschließung der Haftung für grobes Verschulden folge. Das Berufungsgericht würdigt die Beweisaufnahme, die sich auf ein Gespräch vor dem Antritt der Fahrt bezieht. Es hält die Darstellung beider Parteien nicht für erwiesen, erachtet aber als entscheidend, daß die Ehefrau des Klägers, wie sie zugegeben habe, das im Wagen angebrachte Schild: „Sie fahren in diesem Wagen auf eigene Gefahr“ gelesen habe. Danach bleibe nur eine Haftung für grobes Verschulden bestehen. Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht beanstandet. Einen Rechtsatz des Inhalts, daß im Falle einer Gefälligkeitsfahrt nur für grobes Verschulden des Wagenführers gehaftet werde, gibt es nicht, mag man die Rechtslage unter dem Gesichtspunkt der vertraglichen Ausschließung der Haftung oder als Handeln auf eigene Gefahr betrachten (RGZ. Bd. 128 S. 229, Bd. 141 S. 262; JW. 1932 S. 2025 Nr. 12; RG. im Deutschen Autorenrecht 1930 S. 4, im Recht des Kraftfahrers 1933 S. 77; RGUrt.

vom 5. Januar 1933 VI 317/32 u. a.). Regelmäßig muß zu dem Gesichtspunkt der Unentgeltlichkeit noch ein anderer Umstand hinzutreten, wenn man die Ausschließung der Haftung für Verschulden auf eine Willenserklärung des Beförderten zurückführen will.

Das Berufungsgericht stützt seine Annahme, daß die Verletzte auf Haftung für Verschulden — abgesehen von grobem Verschulden — verzichtet habe, auf den Umstand, daß sie das im Wagen angebrachte Schild gesehen habe, und wiederholt diesen Satz als Grundsatz nochmals am Schluß des Urteils. Das ist zu beanstanden. Einmal könnte aus einem Schild mit solchem Wortlaut regelmäßig nur der Ausschluß der Haftung, die allein auf Gefährdung beruht, gefolgert werden; eine solche kommt aber bei der Beförderung desjenigen, der bei dem Betrieb des Wagens verletzt wird, nach § 8 RFG. nicht in Betracht. Sodann deutet die Anbringung eines solchen Schildes zunächst nur auf die einseitige Absicht des Halters des Kraftwagens hin, eine solche Erklärung abzugeben; daß sie in jedem Fall in Wirklichkeit jedem Beförderten gegenüber abgegeben werden soll, ist bei der Verschiedenheit der Fälle der Beförderung nicht anzunehmen. Ferner ist aber erforderlich, daß der Beförderte der etwa abgegebenen Erklärung des Halters auch zustimmt (vgl. auch Becker im Recht des Kraftfahrers 1931 S. 104). Das ist allein aus der Kenntnisnahme von dem Schild noch nicht zu entnehmen. Diese Kenntnis wird der Fahrgast, wenn überhaupt, — die übliche Größe eines solchen Schildes macht eine Wahrnehmung durch den Fahrgast keineswegs immer wahrscheinlich —, regelmäßig erst nach dem Einsteigen nehmen, also dann, wenn die Einigung der Beteiligten über die Beförderung bereits erfolgt ist. Ist dem Fahrgast aber vorher keine Mitteilung über den Haftungsausschluß gemacht worden, so wird er regelmäßig nicht annehmen können, daß der Inhalt des Schildes als eine ihm gegenüber abgegebene Willenserklärung des Halters gelten soll. Gibt der Fahrgast keinerlei Erklärung ab, aus der sich der rechtsgeschäftliche Wille ergibt, daß er Schadensersatzansprüche nicht geltend machen wolle, oder zeigt er kein Verhalten, das nach Treu und Glauben als der Ausdruck eines solchen Willens angesehen werden muß, dann kommt eine Haftungsausschließung oder ein Handeln auf eigene Gefahr nicht in Betracht. Das Berufungsgericht stellt irgendwelche Umstände nach dieser Richtung nicht fest; es ergibt sich aus dem Berufungsurteil nicht ein-

mal, wann die Ehefrau des Klägers von dem Inhalt des Schildes Kenntnis genommen hat.

Wesentlich anders liegt der in der Rechtsprechung (RGZ. Bd. 113 S. 425) entschiedene Fall, wo die Benutzer einer Kleiderablage durch einen Aushang auf die Haftungsbeschränkung hingewiesen werden.